Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage 2026-GC-228
Schusswaffen: Kann man Tragödien noch besser vorbeugen?

Urheber/in:	**Galley Liliane / Berset Alexandre**
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	**0**
Einreichung:	**08.09.2026**
Begründung:	**---**
Überweisung an den SR:	**08.09.2026**
Antwort des Staatsrats:	**27.10.2026**

I. Anfrage

Die jüngsten tragischen Ereignisse in Aarau werfen erneut die Frage auf, wie sich die mit dem Waffenbesitz verbundenen Risiken eindämmen lassen und wie effizient die beteiligten Behörden zusammenarbeiten.

Wir bitten den Staatsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Verfügt der Kanton Freiburg über einen ausreichend gesicherten Überblick über die auf seinem Gebiet vorhandenen Waffen und ihre Besitzer, und wie erfolgt der Informationsaustausch mit den anderen Kantonen und dem Bund?
2. Mit welchen Massnahmen überprüft der Kanton, ob eine Person, die zum Erwerb oder Besitz einer Waffe berechtigt ist, die gesetzlichen Voraussetzungen später immer noch erfüllt, insbesondere wenn Informationen über häusliche Gewalt, Drohungen, gefährliches Verhalten oder Erwachsenenschutzmassnahmen vorliegen? Wie viele Waffen wurden in den letzten fünf Jahren aus solchen Gründen beschlagnahmt oder eingezogen?
3. Gibt es ein Verfahren, mit dem die zuständigen Behörden rasch prüfen können, ob eine als selbst- oder fremdgefährdend eingestufte Person Waffen besitzt, und mit dem diese gegebenenfalls beschlagnahmt werden können? Werden Informationen zwischen Polizei, Justiz, Erwachsenenschutzbehörden und den für Waffen zuständigen Behörden rasch und systematisch genug ausgetauscht?
4. Wird der Kanton Freiburg informiert, wenn einem im Kanton wohnhaften Soldaten aus Sicherheitsgründen die Ordonnanzwaffe entzogen wird, und prüft der Kanton, ob die betroffene Person auch private Waffen besitzt?
5. Ist der Staatsrat nach dem jüngsten tragischen Vorfall in Aarau der Ansicht, dass Personen, die eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen, mit den geltenden Freiburger Regelungen wirksam am Zugang zu Waffen gehindert werden können, und welche konkreten Verbesserungen gedenkt er andernfalls vorzunehmen?

Wir danken dem Staatsrat im Voraus für die zügige Beantwortung dieser Fragen.

II. Antwort des Staatsrats

1. *Verfügt der Kanton Freiburg über einen ausreichend gesicherten Überblick über die auf seinem Gebiet vorhandenen Waffen und ihre Besitzer, und wie erfolgt der Informationsaustausch mit den anderen Kantonen und dem Bund?*

Wer eine Schusswaffe erwerben will, muss bei der Kantonspolizei eine entsprechende Bewilligung beantragen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung erteilt, und die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die entsprechende Waffe erwerben. Unmittelbar nach dem Erwerb muss die Verkäuferin oder der Verkäufer der Kantonspolizei eine Kopie der vervollständigten Bewilligung schicken, worauf die Polizei die Feuerwaffe im kantonalen Register einträgt. Bei Feuerwaffen, für die keine Bewilligung, sondern ein Vertrag erforderlich ist, muss der Polizei eine Kopie des Vertrags zugestellt werden, damit diese die Waffe im Register einträgt.

Waffenerwerbsscheine sind 6 Monate gültig und können um 3 Monate verlängert werden. Wenn die Polizei nach der Ausstellung eines Waffenerwerbsscheins nicht innerhalb der Geltungsdauer über den Erwerb der Waffe informiert wird, erkundigt sie sich bei der Inhaberin oder dem Inhaber der Bewilligung, ob die Waffe erworben wurde oder nicht.

In Anbetracht der obenstehenden Ausführungen verfügt die Kantonspolizei über einen gesicherten Überblick über alle legal erworbenen Waffen, zumindest seit Dezember 2008, als mit einer grösseren Änderung des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG; SR 514.54) strengere Melde- und Erwerbsbestimmungen eingeführt wurden.

Was den Informationsaustausch zwischen den Kantonen und dem Bund betrifft, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Schweizer Stimmbevölkerung in der eidgenössischen Abstimmung vom 13. Februar 2011 die Initiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» abgelehnt hat. Diese sah unter anderem die Schaffung eines nationalen Feuerwaffenregisters vor. Jeder Kanton führt somit weiterhin sein eigenes Waffenregister.

Seit 2011 haben die kantonalen Waffenbüros online Zugriff auf die Waffendaten des Bundesamtes für Polizei (fedpol). Auf der Waffeninformationsplattform ARMADA können die zuständigen Stellen der kantonalen Polizeibehörden kontrollieren, ob einer Person der Waffenerwerb bereits einmal verweigert wurde oder ob ihre Waffe eingezogen wurde. Die in ARMADA enthaltenen Informationen stehen zudem zur Prüfung von Gesuchen für Waffenerwerbsscheine zur Verfügung und können dazu führen, dass ein Erwerbsschein verweigert wird.

Die kantonalen Waffenregister sind nicht mit der Plattform ARMADA verbunden. Daher tauschten die betroffenen Stellen Informationen bis 2016 schriftlich oder telefonisch aus. Seit Oktober 2016 sind die kantonalen Waffenregister in der Online-Abfrage Waffenregister (OAWR) auf einer technischen Plattform vernetzt, die auf den bestehenden Zugriffs- und Austauschrechten basiert. Diese Vernetzung erlaubt es insbesondere den kantonalen Waffenbüros, die Informationen, auf die sie amtshilfeweise Zugriff haben, online abzufragen.

2. *Mit welchen Massnahmen überprüft der Kanton, ob eine Person, die zum Erwerb oder Besitz einer Waffe berechtigt ist, die gesetzlichen Voraussetzungen später immer noch erfüllt, insbesondere wenn Informationen über häusliche Gewalt, Drohungen, gefährliches Verhalten oder Erwachsenenschutzmassnahmen vorliegen? Wie viele Waffen wurden in den letzten fünf Jahren aus solchen Gründen beschlagnahmt oder eingezogen?*

Wenn bei der Kantonspolizei ein Waffenerwerbsschein beantragt wird, ist diese verpflichtet, sich zu vergewissern, dass die Kriterien nach Artikel 8 Abs. 2 WG erfüllt sind bzw. dass dem Waffenerwerb kein Hinderungsgrund im Weg steht. Die Bestimmung lautet wie folgt:

Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:

a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
b) unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
c) zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
d) wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener verbrechen oder Vergehen im Privatauszug nach Artikel 41 des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016[26] erscheinen.

Um konkret sicherzustellen, dass keines der oben genannten Kriterien erfüllt ist, kontrolliert die Kantonspolizei die verschiedenen Register, auf die sie Zugriff hat, insbesondere Zephyr (zentrales Informationssystem der Polizei), ARMADA, SwissPol-Index (von Fedpol verwaltetes Informationssystem), Vostra (Strafregister), FriPers und Ripol. Vor der Ausstellung eines Waffenerwerbsscheins werden zudem verschiedenen Einheiten der Kantonspolizei systematisch konsultiert, insbesondere die Abteilung Bedrohungsmanagement (ABM).

Sobald ein Erwerbsschein ausgestellt und eine Waffe erworben wurde, befindet sich diese rechtmässig und unbefristet im Besitz der betreffenden Person, sofern kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Abs. 2 WG besteht.

Wird eine Waffenbesitzerin oder ein Waffenbesitzer strafrechtlich verfolgt, kann eine dringliche Beschlagnahme der Waffe(n) angeordnet werden, namentlich bei Gewaltdelikten oder Drohungen. Seit Inkrafttreten des Strafregistergesetzes im Januar 2023 informiert die registerführende Stelle die für den Vollzug des WG zuständigen kantonalen Behörden über schweizerische Grundurteile und hängige Strafverfahren. Diese Meldungen erfolgen allerdings über die AHV-Nummer der betroffenen Personen, die jedoch ebenfalls erst seit Inkrafttreten des Strafregistergesetzes in Zephyr erfasst werden.

Die Kantonspolizei kann Waffen auch unabhängig von Strafverfahren auf verwaltungsrechtlichem Weg beschlagnahmen, wenn Zweifel an der Eignung der betroffenen Person für den freien Waffenbesitz bestehen, insbesondere wenn Hinweise auf eine psychische Störung vorliegen (Verdacht auf Alkohol- oder Substanzabhängigkeit, Depressionen usw.).

Wenn der Polizei hingegen keine Hinderungsgründe bekannt sind, werden die Voraussetzungen für den Waffenbesitz im Kanton Freiburg nicht überprüft oder neu beurteilt.

Die Kantonspolizei beschlagnahmt zahlreiche Waffen im Rahmen strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Massnahmen. Von Mai 2021 bis heute (10. September 2026) wurden 1519 Feuerwaffen beschlagnahmt oder freiwillig abgegeben, das heisst etwa 300 pro Jahr. Vor

Mai 2021 wurde die Art der beschlagnahmten Waffen (Feuerwaffen, Messer usw.) nicht statistisch erfasst. Die Kantonspolizei führt zudem keine Statistik über die Gründe der Beschlagnahmen.

3. *Gibt es ein Verfahren, mit dem die zuständigen Behörden rasch prüfen können, ob eine als selbst- oder fremdgefährdend eingestufte Person Waffen besitzt, und mit dem diese gegebenenfalls beschlagnahmt werden können? Werden Informationen zwischen Polizei, Justiz, Erwachsenenschutzbehörden und den für Waffen zuständigen Behörden rasch und systematisch genug ausgetauscht?*

Mit einer Abfrage des kantonalen Waffenregisters, auf die das gesamte kantonale Polizeikorps Zugriff hat, kann überprüft werden, ob eine Person rechtmässige Besitzerin einer Waffe ist. Wie oben ausgeführt, lässt sich jedoch nicht ausschliessen, dass eine Person eine Waffe besitzt, die nicht gemeldet wurde.

Wenn Zweifel an der Eignung zum Waffenbesitz bestehen, kann eine Beschlagnahme in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren auch dann angeordnet werden, wenn keine Straftat vorliegt.

Die allgemeinen Datenschutzvorschriften lassen nicht zu, dass die verschiedenen staatlichen Stellen (z. B. die Kantonspolizei und das Amt für Wald und Natur) relevante Informationen (z. B. über Inhaber/innen eines Jagdpatents) systematisch austauschen. Der Informationsaustausch mit dem Bund und insbesondere der Armee findet punktuell statt, wenn eine militärische Waffe von der Armee oder der Kantonspolizei beschlagnahmt wird.

4. *Wird der Kanton Freiburg informiert, wenn einem im Kanton wohnhaften Soldaten aus Sicherheitsgründen die Ordonnanzwaffe entzogen wird, und prüft der Kanton, ob die betroffene Person auch private Waffen besitzt?*

Der Kanton wird von der Armee über die Einziehung von Armeewaffen informiert, jedoch ohne Angabe von Gründen. In solchen Fällen prüft die Kantonspolizei, ob die betreffende Person im Besitz von Privatwaffen ist. Trifft dies zu, so leitet die Kantonspolizei ein Verwaltungsverfahren ein, um zu prüfen, ob die Person zivilrechtlich weiterhin berechtigt ist, Waffen zu besitzen. Das Verfahren kann zur dringlichen Beschlagnahme oder auch zur Einziehung der Waffen führen.

5. *Ist der Staatsrat nach dem jüngsten tragischen Vorfall in Aarau der Ansicht, dass Personen, die eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen, mit den geltenden Freiburger Regelungen wirksam am Zugang zu Waffen gehindert werden können, und welche konkreten Verbesserungen gedenkt er andernfalls vorzunehmen?*

Jeder Vorfall, bei dem ein Mensch ums Leben kommt, ist tragisch, und die Kantonspolizei setzt alles daran, zu verhindern, dass ein solches Risiko eintritt. Sie ist jedoch an die verfügbaren rechtlichen und operativen Mittel gebunden und kann nicht ausschliessen, dass dies doch einmal geschieht. Verbesserungsmöglichkeiten sieht sie in folgenden Punkten:

> Schaffung eines allgemeinen Vormundschaftsregisters, auf das die Sektion Waffen, Pyrotechnik und Sprengstoffe (WPS) der Kantonspolizei Zugriff hat, um sicherzustellen, dass Personen, die eine Waffe erwerben möchten, nicht unter Vormundschaft stehen. Eine Eintragung in diesem Register könnte der WPS ebenso gemeldet werden, wie dies bei Vostra (Strafregister) geschieht.
> In Diskussion befindet sich eine Vereinfachung des Datenaustauschs zwischen der Kantonspolizei und dem Amt für Wald und Natur, um den Besitz eines Jagdpatents mit dem Waffenbesitz abzustimmen.